



Vereins-Informationen Rehasport

(15.12.2022)

Neues Formular „Muster 56“ ab 01.01.2023

Vor dem Hintergrund der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung wurde das Muster 56 durch den GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) angepasst. Das neue Verordnungsformular für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining wird ab dem 1. Januar 2023 gültig sein.

Hinweise zur Einführung

Die Einführung des neuen Formulars 56 erfolgt zum Stichtag 1. Januar 2023. Alte Formulare dürfen dann nicht mehr verwendet werden, das gilt auch für eventuelle Restbestände, die entsorgt werden müssen. ABER: Bis zum 31. Dezember 2022 ausgestellte Verordnungen behalten für den Antrag auf Genehmigung bei der Krankenkasse ihre Gültigkeit.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

- 1. Verordnungsrelevante Diagnosen und Nebendiagnosen*
Ärzt*innen tragen die ordnungsrelevanten Diagnosen und Nebendiagnosen künftig als ICD-10-GM-Code in das Verordnungsformular ein. Zudem wird der ICD-10-Klartext in das Diagnose-Feld eingetragen.
- 2. Neues Ankreuzfeld für erhöhten Teilhabebedarf*
Direkt unter den Zielen des Rehabilitationssport/Funktionstrainings kann nun der erhöhte Teilhabebedarf auf der Verordnung gekennzeichnet werden.
- 3. Leistungsumfang bei Reha-Sport erweitert*
Die Liste der Erkrankungen, die einen erweiterten Leistungsumfang bei Rehabilitationssport begründen, ist – wie auch in der Rahmenvereinbarung – nicht mehr abschließend. Die Auflistung enthält nun auch das leichte bis mittelgradige dementielle Syndrom, Diabetes mellitus mit Folgeerkrankungen und die mittelgradige Intelligenzminderung. Zudem können vergleichbare Erkrankungen im Feld Diagnose/Nebendiagnose angegeben werden und einen erweiterten Leistungsumfang begründen.
- 4. Verordnung von Herzsport bei Herzinsuffizienz*
Personen mit hohem kardiovaskulärem Ereignisrisiko, bei denen bereits geringe körperliche Belastungen zu Erschöpfung, Herzrhythmusstörungen, Luftnot oder Angina pectoris führen können, kann Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen verordnet werden (neues Ankreuz-Feld).

5. *Ausdauer- und Kraftausdauerübungen statt Leichtathletik*

Bei der Auswahl der empfohlenen Rehabilitationssportart wurde „Leichtathletik“ durch „Ausdauer- und Kraftausdauerübungen“ ersetzt.

6. *Empfohlene Anzahl an Übungseinheiten*

Die empfohlene Anzahl an Übungseinheiten pro Woche wird künftig getrennt nach Rehabilitationssport und Funktionstraining angegeben. Werden drei Übungseinheiten pro Woche empfohlen, ist wie bisher eine Begründung anzugeben.

7. *Erst- und Folgeverordnungen von Herzsport*

Die Verordnung von Rehabilitationssport in Herz- und Herzinsuffizienzgruppen wurde auf dem Ordnungsformular optisch eindeutiger gegliedert.

8. *Abweichung von Richtwerten zum Umfang der Leistung*

Die mögliche Anzahl von Übungseinheiten beim Rehabilitationssport oder der Dauer des Funktionstrainings sind auf dem Formular auf Grundlage der BAR-Rahmenvereinbarung abgebildet. Sie gelten als Richtwerte, von denen Ärzt*innen im Einzelfall abweichen können. Das Feld zur Angabe war bisher doppelt abgebildet und befindet sich nun einmalig zentral unter der Angabe der empfohlenen Anzahl an Übungseinheiten auf der zweiten Seite des Formulars 56.

Weitere Hinweise sowie das neue Muster 56 könnt ihr dem Anhang entnehmen.

Fortführung der Hygienezahlungen

Vdek (Bundesebene)

Der vdek hat mitgeteilt, dass die Ersatzkassen eine Verlängerung der befristeten Hygienezahlung in Höhe von 10 Prozent bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen haben. Die Ersatzkassen möchten damit einen weiteren Beitrag zur Sicherung der Angebotsstrukturen im Rehasport leisten und eine verlässliche Handlungs- und Planungsgrundlage für die jeweiligen Leistungserbringer bis Ende des Jahres schaffen. Zur vertraglichen Umsetzung wird eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung geschlossen. Eine, vorbehaltlich der Entwicklung der pandemischen Situation, vorzeitige Möglichkeit der Kündigung wie in der zuletzt geschlossenen Vereinbarung ist nicht vorgesehen.

DRV Bund

Die DRV Bund hat mitgeteilt, dass der Hygienezuschlag in Höhe von 0,25 EUR pro Teilnehmenden und Termin ab dem 1. Oktober 2022 erneut gezahlt wird. Die Hygienezahlung ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Die Zahlung des Hygienezuschlags war zum 30. Juni 2022 ausgelaufen. Für Übungseinheiten im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. September 2022 wird auch rückwirkend kein Hygienezuschlag gezahlt.

Primärkassen (Landesebene)

Die Primärkassen teilten am 01.08.2022 mit, dass zum 30.06.2022 keine Hygienezuschlag mehr gewährt werden kann. Auf Nachfrage wurde diese Entscheidung am 25.10.2022 erneut bestätigt.

Möglichkeiten digitaler Alternativangebote zum Rehasport

Die Leistungserbringerverbände erreichte zu dieser Thematik am 07.10.22 folgende Information seitens der Primärkassen NRW:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass wir in NRW die bundesweite Abstimmung bzgl. der Fortführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings als Tele-/Online-Angebot bis zum 07.04.2023 mittragen.

Die bundesweite Information erfolgte durch den vdek am 20.09.2022 im Namen des

- des AOK-Bundesverbandes GbR*
- des BKK Dachverbandes e.V.*
- des IKK e.V.*
- der KNAPPSCHAFT*
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau*
- des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek)*

per E-Mail.

Wir bitten Sie darum, die Leistungserbringung in Präsenz rechtzeitig zu reaktivieren.“

Gemeinsam haben BRSNW und LSB NRW am 20.09.2022 die eigene kritische Positionierung zu einer weiteren Verlängerung der online Alternativ-Angebote in einem Schreiben an die Primärkassen in NRW klargestellt.

Am 23.09.2022 erreichte uns die Information, dass die Bundesebene bereits frühzeitig mit folgender Information vorangegangen war:

„Der vdek hat – zugleich im Namen der gesetzlichen Krankenversicherungen auf Bundesebene – mitgeteilt, dass die bundesweit abgestimmte und bis zum 23. September 2022 befristete Sonderregelung „Fortführung als Tele-/Online-Angebot“ bis zum 7. April 2023 verlängert wird. Der gesetzte Zeitpunkt wurde analog zu COVID-19-spezifischen Regelungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gewählt, welche seitens des Bundestages Anfang September 2022 beschlossen wurden.“

Verhandlungen über Vergütungssätze in vollem Gange

Bundesebene:

Der DBS/DOSB steht aktuell in Verhandlungen mit dem vdek zu den Vergütungssätzen ab 01.01.2023. Wir werden informieren, sobald die neuen Vergütungssätze feststehen.

Landesebene:

BRSNW und LSB NRW werden erneut gemeinsam in die Verhandlungen mit den Primärkassen treten. Leider steht hierfür noch ein finaler Termin aus, welcher voraussichtlich erst im neuen Jahr stattfinden wird. Dennoch werden die neuen Vergütungssätze nach Abschluss der Verhandlungen zum 01.01.2023 gelten. Alle Vereine sollten somit die zukünftigen in 2023 absolvierten Rehasport-Einheiten erst nach bekannt werden der neuen Vergütungssätze abrechnen.

Neue bundesweite Vereinbarung zwischen vdek und dem Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten IFK e.V.

Der vdek hat den DBS und DOSB darüber informiert, dass ein neuer bundesweiter Vertrag zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports mit dem Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten IFK e. V. geschlossen wurde. Weitere Informationen z.B. zur Ausgestaltung des Vertrags liegen uns aktuell noch nicht vor.

Wir wünschen Ihnen allen und Ihren Familien weiterhin eine schöne Adventszeit sowie ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest. Starten Sie außerdem gut in ein neues und glückliches Jahr 2023.

Bleiben Sie weiterhin gesund!